Haushaltsrechnung

des

Landes Sachsen-Anhalt

für das

Haushaltsjahr 2008

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Einführung

Abschnitt A - Haushaltsrechnung
Abschlussbericht
Gesamtrechnung
Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

Rechnungen über die Einzelpläne
01 Landtag von Sachsen-Anhalt
02 Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
03 Ministerium des Innern
04 Ministerium der Finanzen
05 Ministerium für Gesundheit und Soziales
06 Kultusministerium - Wissenschaft und Forschung -

Band 2

Rechnungen über die Einzelpläne
07 Kultusministerium - Bildung und Kultur -
08 Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
09 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Landwirtschaft –
11 Ministerium der Justiz

Band 3

Rechnung über die Einzelpläne
13 Allgemeine Finanzverwaltung
14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
15 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Umwelt -
16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
20 Hochbau

Anlagen I bis XIII

Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2008 -
Vorbemerkungen

I. Grundvermögen
II. Finanzvermögen
III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2008. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2008 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen
Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2008 liegen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Haushaltsgesetz 2008/2009 - HG 2008/2009) vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 3) sowie der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.

2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 8 HG 2008/2009 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 25.000 EUR je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 500.000 EUR nicht mehr als 10 v.H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.

2.3. Zur Vermeidung ständig gleichbleibender Wiederholungen zu jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in den Anlagen V und VI dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.

2.4. Die gemäß § 8 HG 2008/2009 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VII nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2008

3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2008 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).

3.2. Der Jahresabschluss 2008 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden.

3.3. Entsprechend § 9 HG 2008 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:

- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 02 11)
- Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 08)
- Landespolizei (Kapitel 03 20)
- Geoinformationswesen (Kapitel 03 41)
- Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
- Oberfinanzdirektion – Besitz- und Verkehrsteuerabteilung ohne Finanzdienstleistung und Finanzrechenzentrum (Kapitel 04 05)
- Finanzämter (Kapitel 04 06)
- Oberfinanzdirektion – Bezügeverwaltung und Landeshauptkasse Dessau – EU-bescheinigende Stelle (04 07)
- Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (Kapitel 06 04)
- Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle (Kapitel 06 06)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
- Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) (Kapitel 06 15)
- Hochschule Anhalt (FH) (Kapitel 06 16)
- Hochschule Harz (FH) (Kapitel 06 17)
- Hochschule Merseburg (FH) (Kapitel 06 18)
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Kapitel 07 83)
- Budgetierte Einrichtungen (Kapitel 11 20).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO - volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
2. abweichend von § 45 LHO - volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

3.4. Unter Abschnitt B Nr. II.3 wurden in der Haushaltsrechnung 2008 gemäß VV Nr. 3.4 zu § 86 LHO die gebildeten Rücklagen dargestellt.

4. Abschlussergebnis

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschlussergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istausgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis. Im Haushaltsjahr 2008 ist das kassenmäßige Jahresergebnis zugleich das kassenmäßige Gesamtergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2008 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2007 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2008 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2009 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

Die Haushaltsführung des Jahres 2008 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

4.1.1 Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:

Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO)	9.923.547.638,51 EUR
Summe der Istausgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO)	9.923.547.638,51 EUR
kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 c LHO)	0,00 EUR

4.1.2 Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).

Sie betragen	0,00 EUR
so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83 Nr. 1 b LHO nachzuweisen sind.	0,00 EUR

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen	9.923.547.638,51 EUR
davon ab:	

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt nach Abzug der Tilgungen für allgemeine Deckungsmittel (Kapitel 1325 Titel 325 01, 325 02 und 325 03 - Beleihungen-)		0,00 EUR	
Entnahme aus Rücklagen, Fonds und Stöcken (Obergruppe 35)	30.484.851,57 EUR		
Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen (Obergruppe 36)		0,00 EUR	30.484.851,57 EUR
verbleibende Isteinnahmen			9.893.062.786,94 EUR
a) Summe der Istausgaben davon ab:			9.923.547.638,51 EUR
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 59)		0,00 EUR	
Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stöcke (Obergruppe 91)	84.603.865,37 EUR		
Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Obergruppe 96)		0,00 EUR	84.603.865,37 EUR
verbleibende Istausgaben			9.838.943.773,14 EUR
c) Finanzierungssaldo (verbleibende Isteinnahmen abzüglich verbleibende Istausgaben)			54.119.013,80 EUR

4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:

In das Haushaltsjahr 2008 wurden übertragen:

Einnahmereste	177.144.930,19 EUR
Ausgabereste	193.169.619,09 EUR
Saldo	-16.024.688,90 EUR

In das Haushaltsjahr 2009 werden übertragen:

Einnahmereste	100.378.161,17 EUR
Ausgabereste	280.261.403,93 EUR
Saldo	-179.883.242,76 EUR

Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein Unterschied von	- 163.858.553,86 EUR
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) von	0,00 EUR
gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungsmäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist von	-163.858.553,86 EUR

4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach § 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von 0,00 EUR

und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2009 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste (vgl. 4.1.3) von -179.883.242,76 EUR

mithin -179.883.242,76 EUR

Im rechnungsmäßigen Gesamtergebnis sind die rechnungsmäßigen Jahresergebnisse der Vorjahre enthalten. Auf die einzelnen Haushaltsjahre bezogen, weisen diese unter Berücksichtigung der in die Rechnung des folgenden Haushaltsjahres eingestellten kassenmäßigen Jahresergebnisse der Vorjahre aus:

rechnungsmäßige Jahresergebnisse:

Jahr	Betrag
2008	- 163.858.553,86 EUR
2007	-36.086.494,25 EUR
2006	1.980.422,57 EUR
2005	33.965.050,88 EUR
2004	- 62.388.425,33 EUR
2003	-386.902.417,83 EUR
2002	-81.366.916,45 EUR
2001	-107.192.424,40 EUR
2000	-90.226.567,21 EUR
1999	-113.336.915,23 EUR
1998	-31.674.929,41 EUR
1997	-148.576.757,16 EUR
1996	108.789.975,21 EUR
1995	-400.987.270,76 EUR
1994	157.727.618,79 EUR
1993	133.269.877,46 EUR
1992	- 46.411.373,44 EUR
1991	- 115.296.358,17 EUR

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2008 hat sich somit gegenüber 2007 um -163.858.553,86 EUR von -16.024.688,90 EUR auf -179.883.242,76 EUR verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im Einzelnen unter 4.1.1 dargestellt - keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Die Haushaltsrechnung 2008 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2008 ist durch das in Nr. 1 genannte Haushaltsgesetz auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen - in EUR -	Haushaltsausgaben - in EUR -
	10.186.265.700,00	10.186.265.700,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2007 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	177.144.930,19	156.769.074,66
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2008)	10.363.410.630,19	10.343.034.774,66

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2008 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.186,3 Mio. EUR
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	9.923,5 Mio. EUR
demnach ergeben sich Mindereinnahmen von	rd.	262,8 Mio. EUR

Der Gesamtbetrag der Mehreinnahmen ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.186,3 Mio. EUR
Die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	9.923,5 Mio. EUR
demnach ergeben sich Minderausgaben von	rd.	262,8 Mio. EUR

Der Gesamtbetrag der Mehrausgaben ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mindereinnahmen von	rd.	262,8 Mio. EUR
und Minderausgaben von	rd.	262,8 Mio. EUR
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	rd.	0,00 Mio. EUR

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3 Nettokreditaufnahme

Die entsprechend § 3 Abs. 1 HG 2008/2009 veranschlagte Nettokreditermächtigung in Höhe von 0,00 EUR wurde eingehalten.

4.2.4. Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2008 im Einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2009 werden Einnahmereste in Höhe von 100.378.161,17 EUR übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	**Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2008**
13	100.378.161,17 EUR

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2008 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2009 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2009 werden Ausgabereste in Höhe von 280.261.403,93 EUR übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im Einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt	280.261.403,93 EUR

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage		Betrag
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgabe dauert fort und bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Eingang von Einnahmen führte nicht zur Bildung von Ausgaberesten).	279.409.519,98 EUR
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO in Verbindung mit VV Nr. 4.2 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgaben dauert fort und Zahlungsverpflichtungen wurden eingegangen, für die im folgenden Haushaltsjahr Ausgaben nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind.	851.883,95 EUR

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2008 - in EUR -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in EUR -
01	0,00	0,00
02	391.936,93	398.432,01
03	9.820.131,98	15.942.668,38
04	3.734.082,68	1.049.000,00

Epl.	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2008 - in EUR -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in EUR -
05	5.556.280,23	15.767.338,35
06	796.476,67	2.282.929,05
07	7.109.434,41	7.358.862,60
08	0,00	208.400,00
09	41.338.467,09	1.348.110,52
11	596.500,00	540.807,69
13	115.094.205,10	80.572.392,91
14	89.861.954,72	62.681.010,04
15	5.614.639,55	3.728.697,65
16	0,00	0,00
20	347.294,57	1.290.969,89
Summe	**280.261.403,93**	**193.169.619,09**

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2007 in das Haushaltsjahr 2009 weiter übertragen wurden:

Kapitel / Titel	Betrag (in EUR)
0707 / 541 02	974,94
0787 / 633 86	391.472,34
0909 / 631 01	30.784,48
0960 / 534 02	1.281,33
1312 / 883 61	3.305.440,00
Summe	**3.729.953,09**

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

4.2.5. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2008 sind 41.871.509,64 EUR Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten, davon bei:

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Betrag - in EUR -
0621	681 42	Zuschüsse für die Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler	473,64
0621	681 43	Zuschüsse für die Ausbildungsförderung für Studierende	315,76
0621	681 59	Zuschüsse für die Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem AFBG	1.555,89
0907	631 03	Sonstige Zuweisungen – Rückzahlungen aus Überzahlungen im Rahmen der EU-Förderung der ländlichen Entwicklung OP 2000-2006	4.340,60
0907	883 65	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	18.152.397,23
0907	883 67	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	23.511.518,48
0908	685 77	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	97.651,43
0960	712 62	Hochbaumaßnahmen	102.447,53
1302	681 21	Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses	488,66
1502	533 07	Dienstleistungen Außenstehender zur Sicherung von Strahlungsquellen	307,37
1510	532 63	Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit	13,05
		Summe	41.871.509,64

Ausnahmen von der Vorgriffsregelung waren nach § 37 Abs. 6 Satz 2 LHO grundsätzlich möglich. Das Ministerium der Finanzen hat für das Haushaltsjahr 2008 in keinem Fall zugelassen, dass Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben nicht auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

4.2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 73.172.614,45 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	11.867.626,69 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	19.433.478,12 EUR
Vorgriffe	41.871.509,64 EUR

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 260.980,34 EUR, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	260.980,34 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 EUR

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 12.329.051,70 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	10.321.501,00 EUR
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	2.007.550,70 EUR

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2008 erfolgt gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.